

Gebrauchsüberlassungsvertrag

Zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat - Sportamt – und

SG Doc Buben
Herrn Stefan Thölke
Julie-von-Kästner-Straße 34
34131 Kassel
E-Mail: thoelkest@gmx.de

als Nutzer
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Stadt Kassel überlässt dem Nutzer in der Zeit von 25.04.2022-28.10.2022

ein halbes Rasenspielfeld auf den

Waldauer Wiesen
Waldauer Fußweg
34123 Kassel

jeweils

mittwochs 18:00-20:00 Uhr

für sportliche Übungszwecke.

§ 2

Für die Benutzung wird nach der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung kein Benutzungsentgelt erhoben.

§ 3

Die Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 12. Dezember 2016 (siehe Anlage) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4

Zusätzliche Vereinbarung:

Die Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV, jeweils in der gültigen Fassung) regelt weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen, sowie von Verkaufsstätten und gastronomischen Betrieben sowie der außerschulischen Bildung und Ausbildung. Aufgrund des weiterhin dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung regelmäßig überprüft und evaluiert.

Die Auslegungshinweise der hessischen Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (in der jeweils gültigen Fassung) sehen die Wiederaufnahme des Freizeit- und Amateursports unter bestimmten Voraussetzungen vor.

Alle Veranstalter und Vereine sind für die Einhaltung der vom Land Hessen genannten Auflagen selbst verantwortlich. Es ist daher entscheidend, dass auch alle Teilnehmer/Innen, Trainer, Betreuer und Sportler umfassend über die einzuhaltenden Regeln vom Vereinsvorstand informiert werden.

Die Veranstalter/Sportvereine verpflichten sich mit der Nutzung städtischer Sportanlagen, alle genannten Auflagen zu beachten, umzusetzen und einzuhalten.

Neben den Bestimmungen des Landes Hessen und der Stadt Kassel, gilt, wie für jede Sportart, auch die entsprechende Handlungsempfehlung des für die Sportart zuständigen Verbandes.

Die Materialkosten für die Abkreidefarbe werden in Rechnung gestellt!

§ 5

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Forderungen aus dem Vertrag ist Kassel.

Kassel, 5. April 2022

Stadt Kassel - Magistrat
- Sportamt -
Im Auftrag

Maike Kiefer

Hinweis dieser Vertrag wurde automatisiert erstellt und wird nicht unterschrieben

Der Nutzer

(Unterschrift)

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN SPORTPLATZANLAGEN UND DEREN EINRICHTUNGEN

Vom 25. Juli 1977 in der Fassung der zweiten Änderung vom 12. Dezember 2016

1.

(1) Die städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen werden vom Sportamt verwaltet. Den Anordnungen des Sportamtes und seiner Aufsichtskräfte haben alle Benutzer unverzüglich nachzukommen.

(2) Die Anlagen und deren Einrichtungen stehen den Schulen
- montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr

Soweit Schulen in Trägerschaft der Stadt Kassel die Zeiten nach Satz 1 nicht in Anspruch nehmen, können die Anlagen und deren Einrichtungen den übrigen Benutzern nach Satz 1 zu sportlichen Übungszwecken bzw. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden;

allen sporttreibenden Vereinen, Verbänden, Betriebsgruppen und Jugendgruppen
- montags bis freitags von 17.30 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit;

der nicht organisierten Jugend an bestimmten Nachmittagen unter Beaufsichtigung

zu sportlichen Übungszwecken bzw. Veranstaltungen zur Verfügung. An Sonnabenden und Sonntagen können andere Benutzungszeiten mit dem Sportamt vereinbart werden.

(3) Das Auestadion kann nicht zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

2.

(1) Über jede Benutzung einer städtischen Sportplatzanlage ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, und dem Veranstalter abzuschließen. Dies gilt nicht für Schulen in Trägerschaft der Stadt Kassel, denen auf Antrag hin eine Bescheinigung über die Nutzungszeiten ausgestellt wird.

(2) Anträge auf Abschluss einer solchen Vereinbarung sind rechtzeitig vor der Inanspruchnahme schriftlich beim Sportamt einzureichen. Bei größeren Veranstaltungen muss der Antrag mindestens zehn Tage vorher, bei Dauerbenutzung bis zum 15. März des betreffenden Jahres vorliegen.

(3) Über die Überlassung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen für andere als sportliche Veranstaltungen entscheidet der zuständige Dezernent.

3.

(1) Die Herrichtung des Platzes übernimmt das Sportamt.

(2) Für einen ausreichenden Sanitätsdienst hat der Veranstalter zu sorgen.

(3) Eine Bewirtschaftung der Sportplatzanlagen ist, soweit es sich nicht um konzessionierte Gaststätten handelt, nur durch Verkaufsstände zulässig, die aus Anlass einer bestimmten Veranstaltung im Freien aufgestellt und nach Beendigung der betreffenden Veranstaltung wieder abgeräumt werden; die Genehmigung zu der Aufstellung ist beim Ordnungsamt der Stadt Kassel zu beantragen.

4.

(1) Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich.

(2) Für jede Inanspruchnahme hat der Veranstalter einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für eine ordentliche Wahrnehmung der Kassengeschäfte zu sorgen hat. Der einzusetzende Leiter des Ordnungsdienstes muss für den Leiter des polizeilichen Aufsichtsdienstes jederzeit erreichbar sein.

(3) Die vom Sportamt und der Polizei erlassenen Anordnungen haben der Veranstalter und seine Organe genau einzuhalten.

5.

Fahrzeuge aller Art sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. An Übungstagen können Fahrräder in die Sportplatzanlagen nur mitgenommen werden, sofern besondere Abstellvorrichtungen vorhanden sind. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge sowie, im Einvernehmen mit dem Sportamt, Übertragungswagen.

6.
Werbungen aller Art, sowie die Benutzung der Lautsprecheranlagen, sind nur mit Genehmigung des Sportamtes gestattet.

7.
Für die Benutzung der Sportplatzanlagen und ihrer Einrichtungen sind Entgelte gemäß der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 5. September 1960 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

8.
(1) Alle Benutzer der Sportplatzanlagen sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Anlagen und in den Umkleideräumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen.

(2) Vereinsmitglieder müssen sich auf Verlangen über ihre Mitgliedschaft ausweisen.

9.
(1) Aus besonderen Gründen kann das Sportamt die Anlagen vorübergehend für die Benutzung sperren.

(2) Für Wurfübungen sind während der Trainingsstunden nicht die Hauptplätze, sondern die vorhandenen Nebenplätze zu benutzen.

(3) Sportrasenflächen und Laufbahnen dürfen nur in Sportbekleidung benutzt werden. Andere Grünanlagen, wie Gehölzpflanzungen und Rasenanlagen, dürfen nicht betreten werden, Nagelschuhe dürfen nur auf Sprung und Laufbahnen getragen werden.

10.
(1) Die Spiel- und Sportgeräte werden den Übungsleitern von dem Platzwart ausgehändigt und sind nach der Benutzung alsbald zurückzugeben.

(2) Bei Ballspielen sind die Bälle von dem Veranstalter zu stellen. Das gleiche gilt bei leichtathletischen Veranstaltungen für Startnummern, Startpistolen und Munition, Stoppuhren, Stabhochsprungstangen und Bandmaße.

(3) Für beschädigte und nicht abgelieferte Geräte hat der Benutzer gleichwertigen Ersatz zu leisten.

11.
(1) Die Umkleideräume werden von dem Platzwart zugewiesen. Bade- und Waschorrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

(2) Es ist nicht gestattet:
a) in den Umkleide- und Baderäumen zu rauchen,
b) sich auf den Platzanlagen umzukleiden.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sportamtes.

(3) Für abhandengekommenes Eigentum haftet die Stadt nicht.

12.
(1) Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen haften die Veranstalter bzw. Benutzer.

(2) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur dann, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Platzanlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

13.
(1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder Vereinbarungen (vgl. Ziffer 2 Abs. 1) berechtigen das Sportamt, die Genehmigung zur Benutzung der Sportplatzanlage und deren Einrichtungen zu entziehen.

(2) Das gleiche gilt für Veranstalter, die mit der Zahlung der Gebühren in Rückstand sind.

14.
Es sind in Kraft getreten:

Benutzungsordnung	vom 25. Juli 1977	am 6. August 1977
Erste Änderung	vom 23. September 2002	am 12. Oktober 2002
Zweite Änderung	vom 12. Dezember 2016	am 23. Dezember 2016

Gebrauchsüberlassungsvertrag - Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten:

Durch die Ämter der Stadtverwaltung werden vielfältige personenbezogene Daten verwaltet. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen hierbei im Vordergrund.

Sie streben einen Vertragsabschluss mit der Stadt Kassel an. Ihre Angaben werden zur Bearbeitung und Erfüllung des **Gebrauchsüberlassungsvertrages** nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.

Die Bearbeitung des Vertrages ist ohne die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald diese zur Erfüllung des Zwecks, für den diese erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen werden erst nach Ablauf dieser Frist gelöscht.

Sie haben grundsätzlich das Recht auf

- **Auskunft:** Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.
- **Berichtigung:** Sie können unrichtige Angaben korrigieren lassen.
- **Löschung (Vergessen werden):** Sie können jederzeit Ihre personenbezogenen Daten löschen lassen, soweit sie von uns nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind.
- **Widerspruch:** Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.
- **Widerruf:** Sie können die freiwillig erteilte Einwilligung Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten, jederzeit widerrufen.
- **Beschwerde:** Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Diese Rechte finden Sie in den Artikeln 15 bis 21 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO).

Bei Fragen wenden Sie sich an

- Das Sportamt als verantwortliche Stelle, zu erreichen über unser Servicecenter unter ☎ 0561 – 115, ✉ info@kassel.de, postalisch: Magistrat der Stadt Kassel, 34112 Kassel
- oder den Datenschutzbeauftragten ☎ 0561 – 787 2150, ✉ datenschutzbeauftragter@kassel.de, postalisch: Magistrat der Stadt Kassel, der Datenschutzbeauftragte, 34112 Kassel
- Die für die Stadt Kassel zuständige Aufsichtsbehörde ist:
Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
☎ 0611 – 1408 0, ✉ poststelle@datenschutz.hessen.de,
postalisch: Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden